

26. Oktober 2023

Stellungnahme zum Vorschlag der EU-Kommission für eine VO zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (Neufassung der RL 2011/7)

Eine der Hauptursachen für Insolvenzen sind nach Angaben der Europäischen Kommission (EU-Kommission) verspätete Zahlungen. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind nach Angaben der EU-Kommission davon besonders betroffen. Aus diesem Grund hat die EU-Kommission den Vorschlag für eine Zahlungsverzugsverordnung veröffentlicht. Sie begründet die Verkürzung der maximalen Zahlungsfrist auf 30 Tage damit, dass dadurch verspätete Zahlungen abnehmen und in der Folge Insolvenzen reduziert würden.

Der Deutsche Raiffeisenverband e.V. (DRV) unterstützt grundsätzlich Maßnahmen gegen Zahlungsverzug. Den vorgelegten Vorschlag lehnt der DRV jedoch ab und befürchtet, dass durch die Verkürzung der Zahlungsfrist sogar vermehrt und schneller Insolvenzen entstehen könnten. Insbesondere für KMU, die eigentlich mit dem Verordnungsvorschlag geschützt werden sollen, können starre Zahlungsfristen zum Nachteil werden. Die Krisen der letzten Jahre haben gezeigt, dass Unternehmen flexibel auf Entwicklungen am Markt reagieren müssen. Die Einführung einer starren Zahlungsfrist läuft dem zuwider. Wir erwarten, dass es branchenübergreifend zu Problemen kommen wird, sollte die Verordnung wie vorgeschlagen verabschiedet werden.

Die Einführung starrer Zahlungsfristen verbunden mit verpflichtenden Verzugszinsen, auf die auch der Gläubiger freiwillig nicht verzichten kann, stellt einen massiven Eingriff in die Vertragsautonomie der Unternehmen dar. Zahlungsfristen gehören zusammen mit weiteren Elementen der Preisgestaltung jedoch zu den wesentlichen Merkmalen einer Vertragsverhandlung. Gesetzlich festgelegte und verkürzte Zahlungsfristen haben Auswirkungen auf diese Elemente und behindern Unternehmen in der freien Ausgestaltung ihrer Lieferbeziehung. Lange Zahlungsfristen sind in der Betrachtung zwingend zu trennen von verspäteten Zahlungen, da sie mitunter auch anlassbezogen zugunsten des Schuldners vereinbart werden bspw. bei KMU-Schuldnern, die aufgrund eines erschwerten Zugangs zu klassischen Finanzierungsinstrumenten Liquiditätsengpässe befürchten.

Sollte ein Unternehmen tatsächlich aufgrund eines Liquiditätsengpasses nicht im Stande sein die Zahlungsfrist einzuhalten, ist das vorgeschlagene Instrument einer starren 30-Tage-Zahlungsfrist nicht geeignet verspätete Zahlungen sowie daraus resultierende Insolvenzen zu reduzieren. Im Gegenteil kann das vorübergehend illiquide Unternehmen durch die starre Zahlungsfrist und die hinzukommenden zwingenden Verzugszinsen schneller in die Insolvenz geraten. Insofern ist das vorgeschlagene Instrument nicht nur ein tiefer Eingriff in die Vertragsautonomie und in die Grundsätze der unternehmerischen Freiheit, sondern mitunter kontraproduktiv.

Zudem sind mit dem gerichtlichen Mahnverfahren bis zur Erlangung des Vollstreckungstitels bereits gut funktionierende, gesetzlich verankerte Instrumente auf dem Rechtsweg vorhanden. Dies vorausgeschickt lehnt der DRV die Schaffung einer eigenen Durchsetzungsbehörde mit den vorgeschlagenen umfassenden Eingriffsbefugnissen als dem deutschen Zivilrecht völlig fremden Instrument ab.

Besonderheit in der Agrar- und Ernährungswirtschaft:

Die Zahlungsflüsse in der Landwirtschaft werden hinsichtlich des Zeitpunktes maßgeblich von den saisonalen Produktionszyklen, welche auf klimatischen Bedingungen und Abläufen im Laufe eines Jahres beruhen wie bspw. der Aussaat, Düngung, Ernte und Beschaffung von Betriebsmitteln geprägt. Aus diesem Grund hat es sich etabliert, dass viele Landwirte mit ihren Genossenschaften bzw. mit ihren Abnehmern, welche oftmals gleichzeitig auch Händler für Betriebsstoffe sind, Zahlungen in ein Kontokorrent einstellen. Forderungen aus Betriebsmitteleinkäufen ebenso wie Verbindlichkeiten aus der Abgabe von Ernterohstoffen werden in das Kontokorrent eingetragen. Nach derzeitiger Rechtslage geht die Forderung erst mit Saldoziehung und nicht bereits mit Einstellung einer Verbindlichkeit in das Kontokorrent unter. Die Erfahrung mit der im AgrarOLkG umgesetzten UTP-Richtlinie zeigt jedoch, dass eine Anpassung dieser Regelung dahingehend, dass bereits die Einstellung der Verbindlichkeit die Anforderung der Zahlung erfüllt, sowohl für die Landwirte als auch die Genossenschaften und Händler notwendig ist. Andernfalls können verkürzte starre Zahlungsfristen schlimmstenfalls zur Zahlungsunfähigkeit bei den Landwirten führen.

Deutscher Raiffeisenverband e.V.
Pariser Platz 3
10117 Berlin